

Inhalt

1 Fachschaft und Fachschaftsrat	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Mandat.....	1
§ 3 Aufgabenbereiche.....	1
§ 4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	2
§ 5 Finanzen.....	2
§ 6 Beschlussfähigkeit und Sitzungen...	2
2 Amtszeit und Wahlen	3
§ 7 Amtszeit.....	3
§ 8 Wahlen	3
3 Satzungsänderung und Inkrafttreten 3	
§ 9 Satzungsänderung.....	3
§ 10 Salvatorische Klausel.....	3
§ 11 Inkrafttreten.....	3

1 Fachschaft und Fachschaftsrat

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung für die jeweiligen Studiengänge ist der Fachschaftenrahmenordnung zu entnehmen.

(2) Die Fachschaft 9a Chemie und Biotechnik (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet) ist durch die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen als Fachschaft 9a nominiert und hat ihren Sitz am Campus Essen der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Mandat

(1) Der Fachschaftsrat Chemie und Biotechnik (im Folgenden mit FSR abgekürzt) nimmt als demokratisch legitimiertes Organ sein Amt als Interessensvertretung der ihm

zugeordneten Studiengänge gegenüber der Universität Duisburg-Essen wahr.

(2) Die Mitarbeit im FSR erfolgt ehrenamtlich.

(3) Neben den gewählten Mitgliedern kann der FSR auch nicht gewählten Mitgliedern als Helfer*innen ein eingeschränktes Stimmrecht geben. Dieses Stimmrecht gilt nicht bei Finanz- und Personalentscheidungen.

(4) Das eingeschränkte Stimmrecht können Helfer*innen durch die Abstimmung gewählter Mitglieder mit einfacher Mehrheit erlangen. Dieses kann auf gleichem Wege wieder entzogen werden. Näheres ist dem Helfer*innenleitfaden zu entnehmen.

§ 3 Aufgabenbereiche

(1) Der FSR ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung sowie die Wahrung der Interessen seiner Studierenden.

(2) Die Aufgaben des FSR sind unter anderem:

a) Der FSR nimmt das hochschulpolitische Mandat der Fachschaft wahr.

b) Der FSR informiert die Fachschaft über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.

c) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Studiensituation der Fachschaft zu verbessern.

d) Der FSR sucht die Zusammenarbeit mit anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung.

e) Der FSR unterhält Beziehungen über die Hochschule hinaus, unter anderem im Rahmen der Bundesfachtagung Chemie.

f) Der FSR fördert den sozialen Zusammenhalt der Fachschaft, beispielsweise in Form von Veranstaltungen und Exkursionen.

(3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten selbstständig und legt

seine Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte eigenverantwortlich fest.

(4) Der FSR kann zwar in grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Studierenden selbstständig handeln, ist dabei aber an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Näheres dazu regelt § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(3) Einmal pro Amtszeit muss eine FSVV stattfinden, die Organisation dieser obliegt dem FSR.

(4) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Außerdem ist er dazu verpflichtet sie einzuberufen, wenn dies mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft schriftlich verlangen.

(5) Zur FSVV ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnungspunkten hochschulöffentlich einzuladen.

(6) Die FSVV gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Studierenden der Fachschaft anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so kann eine Wiederholungssitzung einberufen werden. Dies kann frühestens 4 Tage, muss aber spätestens 14 Tage später einberufen werden. Diese Wiederholungs-FSVV ist in jedem Fall beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Wahlen.

(7) Verpflichtende Tagesordnungspunkte bei einer FSVV mit FSR-Wahlen sind in jedem Fall die Entlastung des alten FSR und der Finanzer*innen.

§ 5 Finanzen

(1) Der FSR erhält zur Finanzierung seiner Fachschaftsarbeit einen vom

Studierendenparlament zugewiesenen Geldbetrag.

(2) Der neu gewählte FSR wählt auf der konstituierenden Sitzung eine*n Finanzer*in und eine*n stellvertretende*n Finanzer*in. Sowohl Finanzer*in als auch der*die stellvertretende Finanzer*in müssen gewählte FSR-Mitglieder sein. Die Finanzer*innen sind unverzüglich dem Fachschafts- und Finanzreferat zu melden, dies gilt ebenso bei Rücktritten o.Ä. für die nachfolgenden Personen.

(3) Das Finanzreferat führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR in einer jederzeit übersichtlichen Form.

(4) Das Finanzreferat ist der Studierendenschaft mindestens am Tag der Neuwahl des FSR und der Entlastung des alten FSR rechenschaftspflichtig.

(5) Jede*r Studierende der Fachschaft hat das Recht einen Finanzantrag zu stellen. Der antragsstellenden Person muss auf der FSR-Sitzung hinreichend Zeit gegeben werden den Antrag vorzustellen und zu begründen.

(6) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) und der Satzung der Studierendenschaft.

§6 Beschlussfähigkeit und Sitzungen

(1) Der FSR hält mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung ab. Eine formale Einladung mit Tagesordnungspunkten, Datum, Uhrzeit und Ort ergeht sieben Tage im Voraus der Sitzung durch den Vorsitz an die Fachschaft.

(2) Die Sitzung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefällt.

(4) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.

2 Amtszeit und Wahlen

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des FSR beträgt in der Regel ein Jahr.

(2) Sollte die Wahl eines neuen FSR, etwa durch die zeitliche Überschneidung mit Semesterferien oder der Nichtbeschlussfähigkeit der FSVV zeitlich nicht nach Ablauf eines Jahres stattfinden können, so bleibt der amtierende FSRgeschäftsführend im Amt, jedoch nicht länger als drei Monate.

§ 8 Wahlen

(1) Der FSR muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, höchstens jedoch aus 15 Mitgliedern.

(2) Für die Wahl des Fachschaftsrates darf sich jede*r eingeschriebene Studierende aufstellen lassen, der*die einen Studiengang im Erstfach studiert, welcher der Fachschaft gemäß Fachschaftenrahmenordnung zugeordnet ist. Dies gilt ebenso für das aktive Wahlrecht.

(3) Ferner gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

3 Satzungsänderung und Inkrafttreten

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer FSVV erfolgen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor der Abstimmung müssen zwei Lesungen der Satzung auf einer FSVV erfolgen. Diese können innerhalb der gleichen FSVV stattfinden, jedoch in unterschiedlichen, nicht aufeinanderfolgenden Tagesordnungspunkten.

(2) Eine Satzungsänderung kann auf einer ordentlichen FSR-Sitzung beantragt werden.

§10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

(3) Höher geordnete Satzungen sind beispielsweise die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen sowie das Hochschulgesetz und die HWVO NRW.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung auf der ordentlichen FSVV vom 29.06.2018 in Kraft.

Essen, den 29.06.2018